Stadt Braunschweig		*TOP*
Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.0	*Drucksache* 15056/12	*Datum* 09.03.2012

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	***Sitzung***			***Beschluss***			
	Tag	*Ö*	*N*	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	13.03.2012		X				
Rat	20.03.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
0300 Rechtsreferat	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Braunschweig

Der Beschlussvorschlag bleibt unverändert.

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Begründung:

In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 8. März 2012 wurde deutlich, dass die Formulierungen in § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses, Abs. 1 und 2, unterschiedlich interpretiert werden können.

Die Absätze 1 und 2 des § 8 – Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses – gemäß Anlage 2 der Vorlage vom 15. Februar 2012 (DS 15056/12) lauten:

„(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Antrag ist abzulehnen für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen."

Aufgrund der Diskussion im Finanz- und Personalausschuss werden die Absätze 1 und 2 des § 8 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe sowie die Arbeiten und Beschlüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen.

(2) Der Antrag ist abzulehnen für Vorentwürfe und Notizen, die für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen nicht von Bedeutung sind."

Als Anlage wird ein aktualisierter Entwurf für eine Informationsfreiheitssatzung beigefügt.

I. V.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage